Werk

Titel: Die Reform der Staatssteuern in Oldenburg

Autor: Ephraim, Hugo

Ort: Tübingen

Jahr: 1907

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0063|log59

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

DIE REFORM DER STAATSSTEUERN IN OLDENBURG.

VON

Dr. HUGO EPHRAIM.

Das Grossherzogtum Oldenburg besteht aus drei Teilen: 1. dem Herzogtum Oldenburg, 2. dem Fürstentum Lübeck, 3. dem Fürstentum Birkenfeld.

Für die beiden Fürstentümer gibt es zwei Provinzialräte, aber für das Grossherzogtum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag. Die Einkünfte der drei Gebiete werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet, abgesehen von den Beiträgen zu den Gesamtausgaben des Grossherzogtums. Die letzteren verteilen sich jetzt so, dass das Herzogtum Oldenburg 79 1/2 % derselben trägt, das Fürstentum Lübeck 13 1/2 % und Birkenfeld 7 %.

Der Voranschlag der Zentral-Einnahmen und Ausgaben des Grossherzogtums für das Jahr 1907 lautet wie folgt:

Ordentliche Einnahmen.		Mark
A. Anteile an Reichszöllen und Reichssteuer		
a. Reichswechselstempelsteuer		775
b. Reichsstempelabgabe		650 000
c. Branntweinsteuer		850 000
B. Zinsen vom Kapitalbestande des Grossherzogtums		213 155
C. Mietgelder		10 750
D. Lotterieeinnahmen		100 000
E. Vermischte Einnahmen		120
F. Beiträge der Provinzen		
a. Herzogtum Oldenburg	79 1/2 %	222 600
b. Fürstentum Lübeck	13 1/2 %	36 400
c. Fürstentum Birkenfeld	7 %	21 000
		2 104 800
	Ausserordentliche Einnahmen	—
	Gesamt-Einnahme	2104 800

Ordentliche Ausgaben.	Mark
A. Landtag und Provinzialräte	55 000
B. Staatsministerium	100 000
C. Zentralbehörden, Anstalten	87 218
D. Beiträge zu den Kosten des Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben	1 692 300
E. Witwen-Kassenbeiträge u. s. w.	5 300
F. Wartegelder, Pensionen u. s. w.	145 245
G. Abgaben und Unterhaltung von Gebäuden	2 500
H. Vermischte u. s. w. Ausgaben	17 237
	2 104 800
Ausserordentliche Ausgaben	—
Gesamt-Ausgaben	2 104 800

Der Staatshaushalt des Herzogtums Oldenburg hat für das Finanzjahr 1907[1]) folgenden Voranschlag:

Ordentliche Einnahmen.	Mark
Kap. I. Vom Staatsgut	1 111 762
» II. Von Gewerberekognitionen, Sporteln, Gebühren u. s. w.	3 782 885
» III. Von den Steuern	3 880 000
» IV. Sonstige Einnahmen	211 153
	8 985 800
Ausserordentliche Einnahmen.	
a. Aus Kassenüberschüssen	900 000
b. Für veräusserte Forstorte	1 551
c. Vermischte u. s. w. Einnahmen	41 149
Gesamt-Einnahmen	9 928 500

Ordentliche Ausgaben	Mark
Kap. I. Allgemeiner Landesaufwand	1 263 343
» II. Verwaltung des Innern	1 887 839
» III. Verwaltung der Justiz und Militär	974 449
» IV. Geistl. Angelegenheiten und Schulen	1 421 199
» V. Verwaltung der Finanzen	3 144 067
» VI. Vermischte u. s. w. Ausgaben	27 007
	8 717 904
Ausserordentliche Ausgaben	984 600
Gesamt-Ausgaben	9 702 504

Aus diesem Voranschlag geht hervor, dass über 43 % der ordentlichen Einnahmen des Herzogtums auf die Steuern fallen; die Sollerträge der einzelnen Steuerarten sind:

A. Direkte Steuern.

1. Grundsteuer	M.	530 500
2. Gebäudesteuer	»	207 800
3. Einkommensteuer	»	1 850 000
4. Vermögenssteuer	»	372 500
5. Erbschaftssteuer	»	200 000
6. Wandergewerbesteuer	»	19 200

1) Also unter Berücksichtigung der am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen neuen Gesetze.

B. Indirekte Steuern.

Stempelgebühren	M. 700 000
	M. 3 880 000

Die Grund- und Gebäudesteuer und die Einkommensteuer bildeten bisher die bei weitem wichtigsten Steuerquellen des Landes. Folgende Berechnungen geben ein Bild der Einkommensverhältnisse im Herzogtum und der Verteilung der Einkommenssteuerlast. Im Durchschnitt der 4 Jahre 1903/6 versteuerten:

Personen	% aller Steuerzahler	Einkommen	% des Gesamt-Steuerertrags
76 453	74,5	unter 900 M.	18,40
21 468	20,50	von 900— 3 000 »	29,15
5 063	4,98	» 3000—60 000 »	42,35
22	0,02	» über 60 000 »	10,10

Die Steuerpflichtigen mit Einkommen von 3000—60 000 Mark verteilen sich 1903/5.

Einkommen	Zahl der Steuerpflichtigen			Steuersumme		
Mark	1903/4	1904/5	1905/6	1903/4	1904/5	1905/6
3 000— 6 000	3446	3480	3576	278 616	282 057	290 134
6 000—10 000	917	949	997	154 370	160 397	169 465
10 000—20 000	409	402	411	152 167	148 948	154 683
20 000—30 000	64	76	76	56 357	64 922	66 250
30 000—40 000	29	31	22	38 740	41 000	28 900
40 000—50 000	9	10	18	15 720	17 720	31 760
50 000—60 000	7	6	2	15 140	12 860	4 340
	4881	4954	5102	711 110	727 904	745 532

Im Durchschnitt dieser drei Jahre brachten also auf:

die Einkommen von	Prozent des Gesamtertrags	Prozent der Steuerpflichtigen
3 000— 6 000 M.	16,74	4,42
6 000—20 000 »	18,64	1,33
20 000—60 000 »	7,80	0,12

Nach den Einkommensteuerrollen wurden besteuert:			Es stiegen also:		
Jahr	Personen	mit Einkommen von Mark	Zeitraum	die Zahl d. Besteuerten um %	die Summe der Einkommen um %
1865	72 780	44 024 856	1865—1880	4 1/2	33 1/2
1880	76 204	58 766 550	1865—1895	20,7	72,7
1895	87 871	76 043 588			
1906	105 605	110 000 000	1865—1906	45,1	249,8 [1]

1) Möglichst genaue Berechnung auf Grund der Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung 1905/6. Hiebei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens der Erwerbsgesellschaften zweimal besteuert worden ist.

Es versteuerten von sämtlichen Steuerzahlern ein Einkommen von:						
	unter 300 Mark	300—600 Mark	600—1500 Mark	1500—3000 Mark	3000—6000 Mark	6000 Mark und darüber
1895	27 621	33 060	16 160	7010	2865	1155
1905	26 112	34 333	29 221	9326	3576	1549

Der Anteil der Einkommen unter 600 Mark fiel demnach von 1895—1905 um 11 % nämlich von 69 auf 58 %; dagegen stiegen die Anteile:

der Einkommen von				also um %
600—1500 M.	von 18,4 %	auf 28	%	9,6
1500—3000 »	» 8 »	» 9	»	1
3000—6000 »	» 3,3 »	» 3,5	»	0,2
6000 M. u. mehr	» 1,3 »	» 1,5	»	0,2

Die Grund- und Gebäudesteuer, beruhend auf den Gesetzen vom 18./5. 1855, bildete die Ablösung von dreissig verschiedenen, historisch entstandenen Abgaben und Lasten, die auf Grundstücken und Gebäuden ruhten. Die Vorbereitungen zur Ausführung dieser Gesetze nahmen zehn Jahre in Anspruch und bestanden in der Hauptsache in der Anfertigung eines Steuerkatasters sowie in der Einschätzung der Grundstücke und Gebäude in die Klassen dieses Katasters. Die Einschätzung war nicht auf Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Werte und der von den einzelnen Objekten erzielten absoluten Erträge gerichtet, man wollte vielmehr nur eine Grundlage der relativ richtigen, nachbargleichen Abschätzung gewinnen, unter Berücksichtigung von Lage, Kultur, Bodenart, Mietwert. Von dem so ermittelten »Steuerkapital« erhob man vom 1./1. 1866 an 9 % als Grundsteuer und 6 % als Gebäudesteuer.

Beide Sätze erwiesen sich aber als zu hoch: man setzte infolgedessen das Steuerkapital für die Grundstücke herab, und für die Gebäude ermässigte man den Steuersatz auf 5,3 %. Die seitdem am Kataster vorgenommenen Aenderungen beruhen nur auf Aenderungen der Kulturart und der inneren Beschaffenheit; die durch die Konjunktur, z. B. durch Zu- oder Abnahme des Verkehrs erfolgten Wertsteigerungen oder Wertabnahmen wurden nicht berücksichtigt. Derartige Wertveränderungen sind aber in den letzten 40 Jahren in grossem Umfange eingetreten, — es sei

nur an die Steigerungen und Verschiebungen im Werte der städtischen Grundstücke erinnert —, und so kann man den Massstab der Grund- und Gebäudesteuer heute keinesfalls als gerecht bezeichnen. Von ländlichen Abgeordneten wurde schon seit längerer Zeit gegen diese Steuer agitiert, da man sie als eine ungerechte Doppelbesteuerung empfand, die mit dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13./5. 1870 nicht in Einklang zu bringen sei. Man übersah auf dieser Seite, dass das herangezogene Gesetz nur die mehrfache Besteuerung desselben Objektes in verschiedenen Bundesstaaten beseitigen will.

Durch Gesetz vom 6./4. 1864 wurde im Herzogtum eine klassifizierte Einkommensteuer eingeführt, die im Jahre 1891 neu geregelt wurde. Dieser Steuer unterlag im Prinzip »derjenige Teil des gesamten Einkommens des Steuerpflichtigen, welcher demselben nach Abzug der auf die Hervorbringung unmittelbar zu verwendenden Kosten zu seinem oder seiner Haushaltungsangehörigen Unterhalt oder zu sonstiger Verwendung in Geld oder Geldwert übrig bleibt«.

Die Veranlagung der Einkommen unter 3000 Mark erfolgte »unter Berücksichtigung der durch die gesamten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit«; bei Jahreseinkommen von 3000 Mark und darüber sollten dagegen die einzelnen Bestandteile des Jahreseinkommens möglichst genau festgestellt und danach das Einkommen angenommen werden. Die Steuersätze begannen mit 1 Mark für ein Einkommen bis ausschliesslich 225 Mark und stiegen in der Weise, dass sie bei 3000 Mark 2 % ausmachten und erst bei 60 000 Mark den Höchstsatz von 4 % erreichten.

Das Gesetz verzichtete auf ein Erfassen des wirklichen individuellen Einkommens der Steuerzahler und begnügte sich mit einer Schätzung künftiger Erträge nach durchschnittlichen Verhältnissen und mittelguten Jahreskonjunkturen. Die 1891 eingeführte Deklarationspflicht bezog sich nur auf Kapitalbesitz und dessen Zinsen, auf Leibrenten u. s. w.

Am 20./10. 1902 legte die Regierung dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes betreffs Abänderung des Einkommensteuergesetzes vor.

Sie beantragte: 1. Die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in diesem Punkte den Aktiengesellschaften gleichgestellt werden sollten; 2. die Besteuerung der

sämtlichen eingetragenen Genossenschaften [1]); 3. Die Erhöhung des Einkommensteuertarifs.

Mit dem ersten Antrage erklärte man sich einstimmig einverstanden, da die Steuerfreiheit der genannten Gesellschaften sich nur aus dem Umstande erklärte, dass die durch Reichsgesetz von 1892 entstandene Gesellschaftsform beim Erlass der Novelle 11./3. 1891, welche die Steuerpflicht der inländischen Aktiengesellschaften begründete, noch nicht vorhanden war; im Jahre 1903 hatten aber 17 (teilweise recht kapitalkräftige) Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Herzogtum ihren Sitz.

Ueber die Besteuerung auch solcher eingetragener Genossenschaften, die ihre Geschäftstätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten, waren die Ansichten im Finanzausschusse geteilt. Einige Abgeordnete waren grundsätzlich dagegen, andere waren der Heranziehung der städtischen Konsumvereine mit offenen Läden nicht abgeneigt, um die Wünsche der kleinen Geschäftswelt zu befriedigen. Ein einziger Abgeordneter war für Besteuerung sämtlicher Genossenschaften, da viele derselben über den Rahmen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung hinausgingen und Erwerbszwecke verfolgten. Die Regierung hatte ihren Antrag mehr im Interesse einer gleichmässigeren Besteuerung als im Hinblick auf den finanziellen Erfolg gestellt; sie konnte sich daher mit der Sonderbehandlung der Konsumvereine mit offenen Läden nicht einverstanden erklären, da der offene Laden nur eine technische Notwendigkeit des Geschäftsbetriebes sei und keinen grundsätzlichen Unterschied in bezug auf die Besteuerung begründete.

Bei dem von der Regierung vorgelegten neuen Tarife wurde die allgemeine Tendenz, die Steuerlast von den unteren und mittleren Stufen mehr nach oben zu verschieben, als richtig anerkannt [2]). Aber im Hinblick auf die Vermögenssteuer, deren

---

1) Von den 199 eingetragenen Genossenschaften waren 148 steuerfrei, da sie ihre Geschäftstätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten, und zwar: 56 Spar- und Darlehenskassen u. dgl., 33 landwirtschaftliche und 3 städtische Konsumvereine, 22 Eier- und Geflügelverkaufsgenossenschaften, 16 Molkereigenossenschaften, 11 Hengsthaltungsgenossenschaften, je eine Viehverwertungs-, Acetylengas-, Obstverwertungs-, Schneiderrohstoffgenossenschaft, ein Kohleneinkaufs-, Bau-, Händlereinkaufsverein.

2) Der Entwurf brachte eine Erhöhung der Steuer, etwa bei Einkommen von 8000 Mark beginnend, während darunter im Durchschnitt fast nichts geändert wurde. Der Höchstsatz von 4 %, der bislang erst bei einem Einkommen von 60 000 Mark erreicht wurde, sollte schon bei 28 000 Mark eintreten. Es wurde hierbei darauf hin-

Einführung in einigen Jahren fest beabsichtigt war, wollte man den neuen Tarif nur mit einer auf 3 Jahre beschränkten Gültigkeit bewilligen, da man Bedenken trug, dieselben Kreise in so kurzer Zeit zweimal zu treffen. Die Stufen des vorgelegten Tarifes hielt man für zu weit, und man wünschte die Zugrundelegung eines Hundertmarkstufen-Tarifes, von dem nicht nur eine gerechtere Verteilung, sondern auch ein bedeutender Mehrertrag erwartet wurde, sodass die Einkommen bis 400 Mark gut freigelassen und auch die folgenden Stufen entlastet werden könnten. Die Regierung ging darauf nicht ein, da sie eine übermässige Häufung von Reklamationen befürchtete; aber sie kam den Wünschen des Ausschusses durch eine beträchtliche Verengerung der Stufen entgegen.

Der Landtag (Sitzung vom 28./2. 1903) nahm schliesslich den veränderten Tarifentwurf für die Dauer von 3 Jahren an, lehnte aber die Besteuerung sämtlicher eingetragener Genossenschaften ab. Da sich die weitere Steuerreform verzögerte, wurde später die Gültigkeit des Gesetzes um ein Jahr verlängert.

Für eine baldige Umgestaltung des Einkommensteuergesetzes von Grund auf trat übrigens der Landtag damals in seiner Gesamtheit ein. Folgende Anregungen wurden in dieser Hinsicht gegeben:

a. Einführung der Selbsteinschätzung, etwa nach preussischem Muster;

b. Freilassung der niedrigsten Einkommen, aber nicht bis 900 Mark, da dies z. Zt. für Oldenburg zu weitgehend sei [1]).

c. Fortführung der Progression über 4 % hinaus;

d. Beseitigung der durch Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse bei Einkommen unter 3000 Mark geschaffenen Ungleichheiten [2]).

---

gewiesen, dass z. B. in Sachsen-Altenburg der Höchstsatz von 4 % bereits bei 18 000 Mark und in Sachsen-Meiningen bei 33 000 Mark erreicht wird.

1) In der Landtagsverhandlung vom 28./2. 1903 wies der Berichterstatter darauf hin, dass in Oldenburg tatsächlich schon jetzt ein steuerfreies Existenzminimum vorhanden wäre. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht Besteuerten beträgt seit vielen Jahren 7—8 % von der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen.

2) Das alte Gesetz wollte in diesen Stufen durch Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse des einzelnen Steuerzahlers (zahlreiche Familie, Krankheit u. s. w.) eine möglichst gerechte Ausgleichung schaffen. Da aber hierin die einzelnen Schätzungsausschüsse freie Hand hatten, wurde die Bestimmung sehr verschieden gehandhabt und die einzelnen Gemeinden waren ungleich belastet. Man erwog daher, ob nicht

e. Zugrundelegung des dreijährigen Durchschnitts an Stelle des letztjährigen Ergebnisses bei Gesellschaften und Genossenschaften, um den Steuererträgen eine grössere Stabilität zu verschaffen.

f. Das Recht, die Lebensversicherungsprämien vom Einkommen abzuziehen. Unter Anerkennung der grossen sozialen Bedeutung der Lebensversicherung gerade für die Klassen mit geringem Einkommen wurde darauf hingewiesen, dass diese Einkommen durch die Aufwendungen für Versicherungszwecke qualitativ geringer sind als gleich hohe Beamtengehälter mit Anspruch auf Pension und Witwenversorgung.

Im Herbst 1905 trat nun die Regierung mit der schon längere Zeit geplanten grossen Steuerreform vor den Landtag. Der Entwurf schlug die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer bei gleichzeitiger Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie eine Revision der Einkommensteuer vor.

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass bei der Ausarbeitung prinzipielle Anlehnung an die Steuergesetzgebung des grossen Nachbarstaates Preussen beobachtet worden sei. Das alte oldenburgische Einkommensteuergesetz, das in seinen wesentlichen Grundzügen schon mit dem preussischen Gesetz von 1891 übereinstimmt, sollte auch in seiner jetzt abweichenden äusseren Fassung dem letzteren entsprechend umgeändert werden, soweit es für Oldenburg angebracht erscheint; einmal der regen Wechselbeziehungen mit dem Nachbarstaate wegen und ferner, damit sich Oldenburg die preussische Rechtsprechung in grösserem Umfange als bisher zu Nutze machen könne. Die gleichen Umstände waren auch bei der Abfassung des Vermögenssteuergesetzes massgebend; hier kam ausserdem in Betracht, dass Oldenburg auf diesem Gebiete noch keinerlei Erfahrungen hatte sammeln können.

Das vorgeschlagene Vermögenssteuergesetz schliesst sich im wesentlichen dem preussischen Ergänzungssteuergesetz vom 14./7. 1893 an. Auch die preussische Novelle von 1906 ist in Einzelheiten berücksichtigt worden.

Frühere Bestrebungen (besonders im Jahre 1896), eine Vermögenssteuer einzuführen, waren gescheitert, da der Landtag

das in Preussen und anderwärts geltende System bestimmter gesetzlicher Merkmale für die Steuerermässigung (festgesetzter Abzug für jedes Kind) oder ein gemischtes System vorzuziehen sei.

gleichzeitig die Grund- und Gebäudesteuer aufheben wollte. Inzwischen hatte sich die Sachlage insofern geändert, als die Staatseinnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht mehr ausreichten und Mehreinnahmen geschafft werden mussten. Weitere Zuschläge zur Einkommensteuer — diesmal war ein solcher von 25 % nötig — würden den Ertrag der blossen Arbeitskraft unbillig belasten. Eine durchgreifende Steuerreform war erforderlich, die bei gerechter Verteilung der Steuerlast die notwendigen Mehreinnahmen schafft. Aus der Begründung der Vorlage durch die Regierung geht Nachstehendes hervor.

Die zuletzt abgeschlossene dreijährige Finanzperiode 1900/02 endete mit einem Fehlbetrage von 1186 586 Mark, also von rund 395 000 Mark pro Jahr. Künftige höhere Matrikularbeiträge dürften durch grössere Lotterieeinnahmen mehr als ausgeglichen werden; aber infolge eines neuen Gehaltsregulativs für die Zivilstaatsdiener würde sich der jährliche Fehlbetrag ohne Berücksichtigung ausserordentlicher Ausgaben auf etwa 510 000 Mark stellen. Die ausserordentlichen Ausgaben waren nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf jährlich 500 000 Mark zu veranschlagen, sodass für rund eine Million Mark Deckung zu beschaffen war.

Den Wert des städtischen und ländlichen Grundbesitzes (einschliesslich der Gebäude) im Herzogtum hatte der verdienstvolle frühere Leiter des Oldenburg. Statistischen Amtes[1]) im Jahre 1893 auf 641 Millionen Mark geschätzt. Inzwischen sind die städtischen Gebäude an Zahl und Wert erheblich gestiegen und der Preis des städtischen Bodens ebenfalls, sodass die Regierung den Wert des ganzen Grundbesitzes mit 700 Millionen Mark annehmen konnte, von denen etwa 100 Millionen (der Krone, dem Staate u. s. w. gehörig) als steuerfrei zu betrachten sind;

es verbleiben also Grundbesitz und Gebäude:	600 000 000 M.
dazu (laut Anmeldungen 1904/5) Kapitalvermögen:	303 000 000 »
laut Berechnung des Kaiserl. Stat. Amtes für 1900 Viehstapel:	86 000 000 »
laut Schätzung der Regierung Flüss. Betriebskapital: (ausser dem Kapital der Aktiengesellschaften)	15 000 000 »
Sonstiger im landwirtschaftlichen, gewerblichen und im Handelsbetrieb steckender Wert einschliesslich der Schiffe; laut Schätzung der Regierung:	120 000 000 »
	1 124 000 000 M.
Die 1902 angemeldeten Schulden betrugen	253 000 000 »
	871 000 000 M.

1) *Kollmann*, Das Grossherzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 40 Jahre. Oldenburg 1893.

Somit kämen für die Vermögenssteuer in Betracht 871 Millionen Mark. Der Vermögenssteuersatz sollte mit $^1/_2{}^0/_{00}$ bei einem Einkommen von 600 Mark beginnen und allmählich bei einem Einkommen von 4800 Mark den Höchstsatz von $1{}^0/_{00}$ erreichen. Wenn man unter Berücksichtigung der steuerfrei bleibenden Vermögen und der Abrundungen nach unten einen Vermögensbestand von 840 Millionen zu Grunde legt, und wenn man ferner mit Berücksichtigung der Verheimlichungen einen Durchschnittssatz von $^3/_4{}^0/_{00}$ annimmt, so stellt sich der zu erwartende Ertrag der Steuer auf 630000 Mark.

Ausser der Vermögenssteuer sollen erhöhte Stempelgebühren und Gerichtskosten künftig mehr liefern 255000 »

Durch Abwälzung der Chaussee-Unterhaltungskosten auf die Amtsverbände sollen gespart werden 275000 »

also Mehrertrag und Minderausgabe von 1160000 Mark

Dagegen sollte die Grund- und Gebäudesteuer auf die Hälfte ermässigt werden; da ihr Ertrag auf rund 1050000 Mark jährlich veranschlagt war, würde sie jetzt weniger geben 525000 Mark.

Die Revision der Einkommensteuer wird einen Ausfall ergeben von 50000 »

Die Schulausgaben werden sich (trotz Abwälzung gewisser Lasten) infolge der Gehaltserhöhung der Lehrer erhöhen um 50000 »

Die Ermässigung der Wirtschaftsrekognitionen von 4% auf 3% nimmt voraussichtlich 25000 »

also Minderertrag und Mehrausgabe von 650000 Mark

bleibt ein Mehrertrag von 510000 Mark.

Wenn auf diese Weise der Fehlbetrag für die ordentlichen Ausgaben in Höhe von 510000 Mark voraussichtlich gedeckt wird, ist noch Deckung für die ausserordentlichen Ausgaben in Höhe von 500000 Mark zu schaffen. Dafür sollen die jährlichen Ueberschüsse der Staatseisenbahn in Aussicht genommen werden, und in den Jahren, in welchen letztere nicht genügen, soll zu kurzfristigen Anleihen geschritten werden, die in günstigeren Jahren zu tilgen sind[1]..

1) Das Anlage- oder Anschaffungskapital der oldenburgischen und unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Eisenbahnen betrug 1904: 75 295 860,00 M.

Der Betriebsüberschuss von 1904 betrug: 3 094 222,38 M.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Landtage wurde die Berechtigung einer Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer fast allgemein anerkannt. Die Regierung sei zu den vorgeschlagenen Massnahmen durch die Verhältnisse gedrängt, welche ein dauerndes Missverhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben sicher erwarten lassen. Die Zuschüsse des Reichs blieben aus, und alle Staatsausgaben vermehrten sich so bedeutend, dass der Landtag vor 3 Jahren den schon früher geforderten Zuschlag zur Einkommensteuer bewilligen musste. Ueber zwei Hauptfragen bildeten sich jedoch abweichende Meinungen: über die Aufhebung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer und über die Höhe des Steuerfusses.

Die städtische Minderheit betrachtete die alte Grund- und Gebäudesteuer als rentenartige Reallast, aus den früheren Abgaben entstanden, mit denen im allgemeinen überhaupt das Besitzrecht erworben wäre. Die teilweise Aufhebung dieser Reallast ohne Ausgleich sei eine Liebesgabe an die zeitigen Besitzer und ein Unrecht gegenüber den anderen Berufsständen. Man schlug einerseits Beibehaltung der ganzen Steuer und Ergänzung durch eine Kapitalrentensteuer bis zu $^1/_2\,^0/_{00}$ für das mobile Kapital vor; andrerseits beantragte man Herabsetzung der alten Steuer um höchstens den dritten Teil, Ausgleich dieser Herabsetzung durch Erhöhung des Verkaufsstempels und Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer von $^1/_2\,^0/_{00}$.

Die agrarische Mehrheit des Landtages führte dagegen zur Rechtfertigung ihres Standpunktes etwa Folgendes aus: Die Grund- und Gebäudesteuer wäre gerecht gewesen, als im Staate noch keine anderen Werte bestanden und keine anderen Steuern erhoben worden seien. Seit Einführung der Einkommensteuer neben den früheren Abgaben werde sie aber als ungerechte Doppel-

davon waren zu kürzen:		
a. Eisenbahnsteuer für die auf preussischem Gebiet belegenen Strecken	5 811,05 M.	
b. Ablieferung an die Grossherzogliche Landeskasse zur Verzinsung und Abtragung	1 731 043,33 »	
c. An den Eisenbahnbaufonds	358 408,33 »	
		2 095 262,71 »
blieb ein wirklicher Reinertrag von		998 959,67 M.

Die Regierung sprach Anfang 1906 die sichere Erwartung aus, dass bei einigermassen befriedigender Weiterentwicklung trotz Gehalts- und Lohnaufbesserungen jährlich mindestens 700 000 Mark zu freier Verfügung stehen werden.

besteuerung empfunden, und seit 40 Jahren zögen sich die Bestrebungen für Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer wie ein roter Faden durch die Verhandlungen des Landtages. Sie sei seit 40 Jahren eine Vorbelastung vor dem anderen Teil der Bevölkerung gewesen, ein Unrecht, und die Abschaffung dieses Unrechts könne nicht als Geschenk aufgefasst werden. Das Wesen wohl jeder Steuerreform bestehe in einer anderen Verteilung der Vorteile und Lasten, damit in die ungleich verteilte Steuer ein Ausgleich gebracht werde. Die 30 verschiedenen Abgaben, an deren Stelle 1855 die Grund- und Gebäudesteuer eingeführt wurde, seien auch nicht gleichmässig auf sämtlichen Grundbesitz verteilt gewesen; viele Stellen wären abgabenfrei gewesen und müssten seitdem die Steuer bezahlen. Ferner seien, besonders im Süden des Landes, aus wertlosen Ländereien grossartige Neukulturen entstanden, deren Grundsteuern man daraufhin stark gesteigert hätte; hier könne also von einer althergebrachten Steuer keine Rede sein. Sollte die Grund- und Gebäudesteuer in der jetzigen Höhe weiter bestehen, dann wäre in Anbetracht der Wertverschiebungen eine Regulierung notwendig, die mit ausserordentlichen Kosten und Interessenkämpfen verbunden sein würde. Dann käme man aber auch nicht um eine Gewerbesteuer herum, und zu dieser veralteten Steuer dürfe man nicht mehr greifen.

Dem Vorschlag der Regierung, die Grundsteuer sofort auf $^{6}/_{12}$ herabzusetzen, weitere Ermässigungen um je $^{1}/_{12}$ eintreten zu lassen, falls die Vermögenssteuer 830000 bez. 915000 bez. 1000000 Mark bringe, und $^{8}/_{12}$ auf jeden Fall bestehen zu lassen, stimmte die Mehrheit des Ausschusses im Interesse des grossen Reformwerkes zu, obgleich ein Mitglied derselben die bedingungslose Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zu $^{2}/_{3}$ verlangte, ein andres Mitglied sich mit der Aufhebung von $^{1}/_{2}$ begnügen wollte. Jedoch sei die Begründung der Regierung für die Beibehaltung eines Teils der Steuer: — »weil der Grundbesitz besondere Vorteile vom Staate geniesse« —, nicht anzuerkennen, da für Schiffahrt, Industrie und Handel mindestens die gleichen Aufwendungen gemacht würden.

Durch die Einführung einer Vermögenssteuer für Deckung des Ausfalls an Grund- und Gebäudesteuer würden die unteren Klassen nicht herangezogen, es trete sogar hier noch eine Entlastung ein; auch der verschuldete Teil des Grundbesitzes würde

zur Deckung nicht herangezogen, mit anderen Worten, es würden nur diejenigen Kreise belastet, die tatsächlich in der Lage seien, den Ausfall zu decken, ohne dass sie hierdurch schwer getroffen würden. Der Steuerfuss von 1 $^0/_{00}$ für die Vermögenssteuerzahler mit grösserem Einkommen müsste festgehalten werden, da der Ertrag der Steuer sonst zu gering wäre.

Die Vermögenssteuer wurde in zweiter Lesung am 9./4. 1906 im Sinne der Mehrheit des Finanzausschusses vom Landtag angenommen, wurde am 12./5. 1906 Gesetz und ist am 1./5. d. J. in Kraft getreten. Vermögenssteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen (nicht die juristischen), die mindestens zur 5. Stufe der Einkommensteuer veranlagt sind, also ein Einkommen von mindestens 600 Mark haben. Als steuerbares Vermögen gelten: 1. alle Gebäude und Grundstücke, 2. das gesamte Anlage- und Betriebskapital, sei es in Land- und Forstwirtschaft, im Gewerbe oder in sonstigen Unternehmungen investiert, 3. alle Kapitalforderungen, Aussenstände, Geldbestände, Rechte auf Renten u. s. w.

Die Steuersätze beginnen in den Stufen 5—10 des Einkommensteuertarifs mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ und erreichen in Stufe 23 bei einem Einkommen von 2400 Mark den Höchstsatz von 1 $^0/_{00}$. Die Steuer soll aber bis zu dieser Stufe einen abgestuften Bruchteil der Einkommensteuer, und auch bis zur 29. Stufe ein Höchstverhältnis zur Einkommensteuer nicht überschreiten, falls das Vermögen nicht mindestens 100000 Mark beträgt.

Die Mängel des alten Einkommensteuergesetzes hatte man allseitig anerkannt. Der Hauptfehler war die ausserordentlich ungleichmässige Veranlagung, die im ganzen System lag, welches den Schätzungsausschüssen einen sehr weiten Spielraum, besonders wegen der Zulässigkeit der »Einschätzung nach Gesamtverhältnissen« gewährte[1]).

Die Hauptpunkte, in denen der Finanzausschuss Aenderungen

1) Mit der bisher zugelassenen Schätzung nach Gesamtverhältnissen bei Einkommen bis zu 3000 M. bricht das neue Gesetz, da sie dem Prinzip der Besteuerung nach dem wirklichen individuellen Einkommen widerspricht. Um aber die durch äussere Umstände bedingte Verschiedenheit der steuerlichen Leistungsfähigkeit möglichst zu berücksichtigen, wird für jedes die Schule besuchende oder noch nicht schulpflichtige Kind ein Abzug von 50 Mark vom steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes bestimmt, sofern dieses Einkommen unter 3600 M. ist. In demselben Sinne dürfen gesetzlich festgelegte Ermässigungen bei Einkommen unter 10 000 M. gewährt werden in Fällen aussergewöhnlicher Belastung durch gesetzliche oder moralische Verpflichtungen, Krankheit, Verschuldung, Unglücksfälle.

der Vorlage vorschlug, und die infolgedessen auch in der Landtagsverhandlung vom 2./4. 1906 am heftigsten umstritten wurden, waren: 1. die Behandlung der Konsumvereine, 2. die Behandlung der schwankenden Einkommen, 3. die Steuererklärung, 4. der Steuertarif und in Verbindung damit die Höhe des steuerfreien Existenzminimums.

Die Regierung hatte nach den Erfahrungen von 1902 diesmal davon abgesehen, die Heranziehung sämtlicher eingetragenen Genossenschaften zur Einkommensteuer zu beantragen. Im Ausschuss fand sich aber eine Mehrheit, welche die Besteuerung der Konsumvereine »mit offenen Läden« verlangte, da diese, obgleich sie ihre Tätigkeit auf ihre Mitglieder beschränkten und obgleich der »offene Laden« nur die Bedeutung einer Verkaufsstelle hätte, den Gewerbetreibenden so grosse Konkurrenz machten, dass das Vorrecht der Steuerfreiheit unberechtigt sei. Im Landtage wurde, besonders von sozialdemokratischer Seite, heftig dagegen protestiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass es die Konsumvereine in der Hand hätten, die Waren an ihre Mitglieder soviel billiger abzugeben, dass sie keine Dividende und infolgedessen auch keine Einkommensteuer zu zahlen brauchten. Dadurch werde einmal die Konkurrenz gegenüber den Kaufleuten noch erhöht, andererseits werde nicht der Sparsinn wie bisher gefördert; die gezahlten oder gutgeschriebenen Dividenden müssten als Ersparnisse aufgefasst werden. Jedenfalls sei es eine grosse Ungerechtigkeit, von allen Genossenschaften gerade die Konsumvereine herauszugreifen und die übrigen, wie z. B. Molkerei-, Eierverkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften steuerfrei zu lassen. Die Abstimmung ergab schliesslich die Annahme des Antrags, dass a l l e Genossenschaften zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen.

Der Entwurf hatte vorgesehen, dass feststehende Erträge bei der Veranlagung nach ihrem zu Beginn des Steuerjahres bekannten Betrage, schwankende Erträge dagegen nach dem Ergebnisse des zurückliegenden Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres, bei Gesellschaften nach dem D u r c h s c h n i t t d e r d r e i l e t z t e n J a h r e, und Erträge aus neu entstandenen Ertragsquellen nach dem mutmasslichen Ertrage des Steuerjahres angesetzt werden. Auch im Finanzausschuss hielt es die Mehrheit für angebracht, an der Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Erträgen festzuhalten, es wurde aber beantragt, den dreijährigen

Durchschnitt nicht nur bei Gesellschaften, sondern auch bei solchen Gewerbetreibenden und Landwirten, die geordnete Bücher führen, zu Grunde zu legen. Sowohl für den Staat und für die Gemeinde, als auch für den Steuerpflichtigen wäre es angenehmer, wenn eine gewisse Gleichmässigkeit in der Höhe der jährlich zu zahlenden Steuerbeträge eintrete, und wenn die grossen Schwankungen bei blosser Berücksichtigung des letztjährigen Ertrages vermieden würden. Der Landtag stand in seiner Mehrheit auf demselben Standpunkte, und auch die Regierung machte keine Schwierigkeiten.

Ein Grundgedanke des neuen Gesetzes ist, die Schätzung nach Möglichkeit einzuschränken und tatsächliche Unterlagen zur Veranlagung zu benützen. Zu diesem Zwecke ist die Erklärungspflicht eingeführt, die aber nur als ein Hilfsmittel für die Arbeit des Schätzungsausschusses gilt und nicht die Bedeutung der Selbsteinschätzung hat. Die Steuererklärungen gehen weit mehr ins Einzelne als die preussischen; das gibt wohl bessere Unterlagen, ist aber andererseits für die Steuerpflichtigen lästig und unter Umständen auch peinlich. Die von der Regierung zuerst vorgesehene allgemeine Verpflichtung auch der Einzelgewerbetreibenden zur Hergabe der Jahresbilanz ist fallen gelassen worden, da sich die Geschäftswelt heftig dagegen sträubte.

Die Beschränkung der Erklärungspflicht auf die Steuerzahler mit Einkommen von über 3000 Mark erschien in Oldenburg wegen des grossen Bruchteils der kleineren Einkommen nicht angebracht. Von 1200 Mark an besteht von vornherein die volle Erklärungspflicht, die Leute mit niedrigerem Einkommen haben von vornherein Erklärungspflicht bezüglich ihres Vermögens, können aber auch zu den übrigen Angaben durch besondere Aufforderung veranlasst werden.

Die Veranlagung der natürlichen Personen erfolgt nach Haushaltungen, und nach dem Entwurf sollten minderjährige unverheiratete Kinder, die im elterlichen Haushalte leben, stets als wirtschaftlich abhängig vom Hausvorstande betrachtet werden. Im Finanzausschusse hatte man dagegen Bedenken, da es z. B. bei Fabrikarbeiterfamilien nichts ungewöhnliches sei, dass Minderjährige ein zu ihrem Lebensunterhalte ausreichendes Einkommen hätten; im Hinblick auf die Progression des Steuertarifes würde dadurch namentlich bei grossen Familien eine ungerechtfertigte Belastung des Haushalts entstehen, indem das Einkommen

der wirtschaftlich abhängigen Glieder dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet wird. Im Gesetz wurden daher nur diejenigen minderjährigen unverheirateten Kinder als wirtschaftlich abhängig bezeichnet, die nicht ihre Arbeitskraft im wesentlichen ausserhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Hauses verwerten.

Der Regierungsentwurf, in seinem Bestreben, die grösseren Einkommen schärfer heranzuziehen, brachte einen Höchstsatz von 5%, während bisher über 4% nicht hinausgegangen war. Dieser höchste Satz sollte bei Einkommen von 41000 Mark erreicht werden; dagegen sollte ein bisher nicht vorhandenes steuerfreies Existenzminimum von 400 Mark geschaffen und die Steuer der niedrigen Einkommen von 400—1300 Mark ermässigt werden. Im übrigen schloss sich der Entwurf an den Tarif von 1903 an.

Demgegenüber entwarf der Finanzausschuss einen anderen Tarif, der die von der Regierung vorgeschlagene untere Steuergrenze festhielt, aber die unteren Steuerklassen noch mehr entlastete, während er die Einkommen von 2600—17000 Mark schärfer heranzog. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Progression der Steuersätze durchaus ungleichmässig war; auch erschien die weitere Entlastung der unteren Klassen lediglich auf Kosten der mittleren unbillig. Nach mehreren anderen Vorschlägen von Abgeordneten und Regierung kam man zu dem Entschluss, auf eine weitere Ermässigung der unteren Stufen zu verzichten, dagegen die Einkommen von 4200 Mark an etwas stärker zu belasten, sodass 3% schon bei 15000 Mark (statt bei 16500), 4% bei 26000 Mark (statt bei 29000) und 5% bei 37000 Mark (statt bei 41000) erreicht werden. Eine weitere Erhöhung der Untergrenze und weitere Entlastung der unteren Stufen sollen künftig angestrebt werden.

Von einigen Mitgliedern des Finanzausschusses wurde darauf hingewiesen, dass die Vorlage nicht ein allmähliches, sondern ein sehr scharfes, plötzliches Anziehen der Steuerschraube bedeute, zumal doch jetzt auch die geplante Vermögenssteuer in Höhe von 1‰ eingeführt werde. Man rechnete von dieser Seite vor, dass der Steuerträger mit hohem Einkommen aus Vermögen um 50% gesteigert würde, denn bisher hatte er zu zahlen: 4% Einkommensteuer und 6% Gemeindesteuer (bei 150% Kommunalzuschlag) = 10% seines Einkommens, während er in Zukunft zahlen soll: 5% Einkommensteuer, $7^1/_2$% Gemeindesteuer, $2^1/_2$%

Vermögenssteuer (bei 4% Durchschnittsrente) = 15% seines Einkommens. Wenn man berücksichtige, dass in Preussen der Höchstsatz der Einkommensteuer 4% sei, dass dieser erst bei 100000 Mark erreicht werde, und dass ferner die Vermögenssteuer in Preussen nur halb so hoch wie in Oldenburg sei, so dürfe man sich nicht wundern, wenn die Betroffenen die plötzliche Steigerung als unbillige Härte empfänden. Auch könnten die Gemeinden, die auf den Zuzug werbenden Kapitals angewiesen seien, in ihrer normalen Entwicklung gestört werden. Man sollte doch den Steuerhöchstsatz vorläufig auf 4% beschränken und erst dann die Progression auf 5% weiterführen, wenn Preussen ein Gleiches täte.

Aber die Mehrheit des Landtages stand auf einem anderen Standpunkte. Die Finanzlage des Staates nötige ja sogar zu einer verhältnismässig hohen Besteuerung der kleinen Einkommen von 400—900 Mark; unter diesen Verhältnissen sei die gewünschte Beschränkung der Progression nicht zulässig.

Die Erwerbsgesellschaften werden wie in den meisten Staaten zur Einkommensteuer herangezogen; während aber sonst oft den Gesellschaften gestattet wird, 3—3 3/4 % ihres Gewinnes als steuerfrei in Abzug zu bringen, müssen sie in Oldenburg den ganzen Gewinn versteuern, dagegen dürfen die einzelnen Gesellschafter von ihrem steuerbaren Einkommen 3% des eingezahlten Betrages ihrer Aktien oder Geschäftsanteile in Abzug bringen. Diese Bestimmung ist sehr sachgemäss deswegen getroffen, weil sich viele Aktien u. s. w. ausserhalb Oldenburgs befinden.

In zweiter Lesung wurde der Einkommensteuergesetzentwurf mit den erwähnten Aenderungen vom Landtag angenommen; das Gesetz datiert vom 12./5. 1906 und ist am 1./5. 1907 in Kraft getreten. Einige andere finanzgesetzliche Vorschläge (Ermässigung der Wirtschaftsrekognitionen, Uebernahme der Staatswege durch die Amtsverbände, Aenderung des Schulgesetzes, Erhöhung der Gerichtskosten), welche zum Teil angenommen, zum Teil abgelehnt wurden, haben zwar auf die Gestaltung der Steuerreform einigen Einfluss gehabt, sind aber nicht von allgemeinem Interesse.

Sicherlich bedeutet das Reformwerk im ganzen einen guten Fortschritt der oldenburgischen Steuergesetzgebung. Die in ihrer jetzigen Form völlig veraltete Grund- und Gebäudesteuer ist in den Hintergrund gedrängt worden; die unteren Klassen werden entlastet und die Leistungsfähigen schärfer herangezogen; die Er-

fassung des wirklichen Einkommens wird erreicht werden, während die bisherige Einkommensteuer nicht mit Unrecht eine fingierte genannt worden ist; die Staatseinnahmen werden gewiss erheblich vergrössert werden. Allerdings kann erst die Zukunft lehren, ob sie dem wachsenden Bedarfe genügen können. Und einen Vorteil wird die Aenderung mit sich bringen, der vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht unterschätzt werden darf: die kleinen Gewerbetreibenden und Landwirte sehen sich veranlasst, sich selbst sorgfältige Rechenschaft zu geben über ihre Einnahmen und Ausgaben; gar mancher wird die Wohltaten einer geordneten Buchführung schätzen lernen, von der er bis jetzt wenig oder gar nichts gewusst hat.